Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5918

03. 12. 76

Sachgebiet 92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 [1]) gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten [2]) bis zum 31. Dezember 1976.

Die Kommission hat dem Rat Vorschläge für die Ordnung der Güterverkehrsmärkte vorgelegt; die Preisordnung für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Vorschläge dar. Sie steht insbesondere mit den Vorschlägen für die Preisbildung auf den anderen Märkten des Güterverkehrs sowie für den Marktzugang in einem engen Zusammenhang.

Wegen der Zeit, die zur Prüfung der gesamten Vorschläge benötigt wird, muß das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 eingeführte Tarifsystem um ein weiteres Jahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/75 wird das Datum „31. Dezember 1976" durch das Datum „31. Dezember 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 329 vom 23. Dezember 1975, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 6. August 1968, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Der Rat hat auf seiner Tagung am 4. November 1976 den Vorschlag über ein Tarifsystem im Güterkraftverkehr[3]) geprüft, den ihm die Kommission am 10. Oktober 1975 vorgelegt hatte. Da eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte, hat er einhellig anerkannt, daß die zur Zeit geltende Regelung um ein Jahr verlängert werden muß.

Die Kommission hat hiervon Kenntnis genommen.

Sie hat zur Beschlußfassung des Rates den vorliegenden Vorschlag entsprechend den Vertragsvorschriften und den Verhandlungen im Rat aufgestellt. Dieser ist der Meinung, daß der Zeitraum von einem Jahr für eine eingehende Untersuchung der Probleme genutzt werden kann, die sich aus einer Umstellung des gegenwärtigen obligatorischen Tarifsystems auf ein Referenztarifsystem ergeben; dies auch im Hinblick auf die anderen Maßnahmen, die die Kommission dem Rat im Laufe des Jahres 1977 auf dem Gebiet der Kapazität zu unterbreiten beabsichtigt.

---

[3]) Dok. KOM (75) 490 endg.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ve 37/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.